



Brüssel, den 17.12.2020
C(2020) 9432 final

Bekanntmachung der Kommission

**LEITFADEN DER KOMMISSION ZUR UMSETZUNG BESTIMMTER
VORSCHRIFTEN DER VERORDNUNG (EU) 2020/1998 DES RATES**

LEITFADEN DER KOMMISSION ZUR UMSETZUNG BESTIMMTER VORSCHRIFTEN DER VERORDNUNG (EU) 2020/1998 DES RATES

Am 7. Dezember 2020 hat die Europäische Union eine Sanktionsregelung mit restriktiven Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße weltweit angenommen – die Globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte. Diese Sanktionsregelung besteht aus zwei Rechtsakten: Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates (im Folgenden „Beschluss“)¹ und Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates (im Folgenden „Verordnung“)². Letztere richtet sich an alle Personen, Organisationen und Einrichtungen, die der Rechtshoheit der EU unterliegen (im Folgenden „EU-Wirtschaftsteilnehmer“)³, für die sie rechtliche Verpflichtungen begründet.

Ziel dieses Leitfadens⁴ ist es, bestimmte Vorschriften der Verordnung näher zu beleuchten, um eine einheitliche Umsetzung durch die Wirtschaftsteilnehmer in der EU und die zuständigen nationalen Behörden sicherzustellen. Der Leitfaden wurde in Form von Antworten auf Fragen konzipiert, die sich höchstwahrscheinlich stellen werden. Bei weiteren Fragen kann die Kommission diesen Leitfaden überarbeiten oder erweitern.

Weitere Informationen über die globale EU-Sanktionsregelung für Menschenrechte entnehmen Sie bitte den „Fragen und Antworten zur Globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (EUGHRSR)“⁵ des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD).

1. Welche Arten von Sanktionen gibt es?

Diese Sanktionsregelung umfasst zwei Arten von Maßnahmen, die den meisten Sanktionsregelungen der EU gemeinsam sind: finanzielle Sanktionen und Beschränkungen der Bewegungsfreiheit (Reiseverbot). Es sind keine Waffenembargos oder sektoralen/wirtschaftlichen Sanktionen wie Ein- und Ausfuhrverbote vorgesehen.

¹ Beschluss (GSVP) 2020/1999 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, ABl. 410I vom 7.12.2020, S. 13.

² Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, ABl. L 410I vom 7.12.2020, S. 1.

³ Siehe auch Frage 2.

⁴ Der Leitfaden ist als Orientierungshilfe gedacht und enthält Erklärungen der Kommission zu ihrem derzeitigen Verständnis einer Reihe von Bestimmungen der Verordnung. Eine erschöpfende Behandlung aller Bestimmungen ist allerdings nicht beabsichtigt, und es werden auch keine neuen Rechtsvorschriften geschaffen. Die Kommission überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Gemäß den Verträgen ist nur der Gerichtshof der Europäischen Union für die verbindliche Auslegung der Rechtsakte der Organe der Union zuständig.

⁵ https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/90013/questions-and-answers-eu-global-human-rights-sanctions-regime_en

Die Verordnung betrifft die Anwendung der finanziellen Sanktionen (Artikel 3). Diese umfassen das Einfrieren von Vermögenswerten und das Verbot, den natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die die Sanktionen verhängt wurden und die in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind (im Folgenden „gelistete Personen“), Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

2. Wer muss die Bestimmungen der Verordnung einhalten?

Die EU-Sanktionen begründen rechtliche Verpflichtungen für alle Wirtschaftsteilnehmer in der EU und in Bezug auf alle innerhalb der EU tätigen Unternehmen. In Artikel 19 der Verordnung wird der Geltungsbereich dieses Rechtsakts festgelegt⁶.

Es wird erwartet, dass die Sanktionen der EU durch den Druck, den sie auf in der Liste geführte Personen ausüben, in Drittländern Wirkung zeigen. Sie gelten jedoch nicht extraterritorial. Mit anderen Worten, sie begründen keine Verpflichtungen für Wirtschaftsteilnehmer in Drittstaaten, es sei denn, das Geschäft wird zumindest teilweise innerhalb der EU abgewickelt.

3. Was beinhalten die finanziellen Sanktionen?

EU-Wirtschaftsteilnehmer müssen der Verpflichtung nachkommen, alle Vermögenswerte (Gelder und wirtschaftliche Ressourcen) der in der Liste aufgeführten Personen einzufrieren, und sicherstellen, dass sie den gelisteten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen (Artikel 3 der Verordnung). Siehe auch Fragen 4 und 5.

Die Ausübung von Geschäften mit einer gelisteten Person beinhaltet grundsätzlich finanzielle Transaktionen. Dies kann entweder eine Änderung der Form der Gelder der gelisteten Person (z. B. der Höhe oder der Belegenheit), die Nutzung ihrer wirtschaftlichen Ressourcen oder die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für die gelistete Person bewirken, was sämtlich verboten ist.

Die Begriffe „Gelder“, „wirtschaftliche Ressourcen“, „Einfrieren von Geldern“ und „Einfrieren wirtschaftlicher Ressourcen“ sind in Artikel 1 der Verordnung definiert.

4. Was bedeutet „Einfrieren von Vermögenswerten“?

Gemäß der Verordnung müssen EU-Wirtschaftsteilnehmer die Gelder der in der Liste aufgeführten Personen einfrieren. Mit anderen Worten: Die EU-Wirtschaftsteilnehmer müssen jeglichen Umgang mit solchen Geldern verhindern, der eine Veränderung, die die Nutzung der Gelder (durch jeden Beliebigen) ermöglicht, bewirken würde.

Dies bedeutet beispielsweise, dass eine Bank in der EU, die die Konten einer gelisteten

⁶ Die Verordnung gilt im Gebiet der Union, einschließlich ihres Luftraums; an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen, für natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union; für alle nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union; für alle juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

Person verwaltet, Transfers, durch die sich die Belegenheit der eingefrorenen Gelder ändern würde, verhindern muss, und EU-Bürger, die Anteile an einem Investmentfonds im Namen einer gelisteten Person halten, jegliche Änderungen verhindern müssen, durch die sich die Beteiligungsverhältnisse verändern würden.

Gemäß der Verordnung müssen EU-Wirtschaftsteilnehmer auch die wirtschaftlichen Ressourcen der in der Liste aufgeführten Personen einfrieren. Mit anderen Worten: Die EU-Wirtschaftsteilnehmer müssen verhindern, dass solche Mittel in irgendeiner Weise zum Erhalt von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden. Grundsätzlich bedeutet dies beispielsweise, dass ein EU-Flughafen nicht zulassen darf, dass das Flugzeug einer gelisteten Person Flüge durchführt, und dass eine EU-Immobilienagentur, die das Eigentum einer gelisteten Person verwaltet, nicht gestatten darf, dass dieses vermietet wird. Das Verbot betrifft nicht Ressourcen, die nur für den persönlichen Gebrauch oder Verbrauch geeignet sind, wie Strom oder Lebensmittel. Im Zweifelsfall siehe auch Frage 13.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Einfrieren von Vermögenswerten im Gegensatz zur Einziehung nicht das Eigentum an den betreffenden Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen berührt.

5. Was bedeutet das Verbot der Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen?

Diese Maßnahme verbietet es EU-Wirtschaftsteilnehmern, den gelisteten Personen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen, sei es durch Schenkung, Verkauf, Tauschhandel oder auf andere Weise, einschließlich der Rückgabe von Eigenmitteln der gelisteten Person.

Grundsätzlich ist es Unternehmen aus der EU beispielsweise nicht gestattet, Waren oder Dienstleistungen an eine gelistete Person zu verkaufen oder zu liefern, auch nicht gegen eine angemessene Bezahlung; EU-Bürger dürfen nicht für ein gelistetes Unternehmen arbeiten; und Drittstaatsangehörige dürfen keine Spenden aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats an eine gelistete Person tätigen.

6. Gibt es zusätzliche Verpflichtungen, die EU-Wirtschaftsteilnehmer erfüllen müssen?

i) Nichtumgehung (Artikel 10 der Verordnung)

EU-Wirtschaftsteilnehmern ist es untersagt, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, durch die die finanziellen Sanktionen umgangen werden. Zu diesen Tätigkeiten zählen beispielsweise die Tätigkeit als Scheinfirma für eine gelistete Organisation oder die Durchführung von Transaktionen in der EU auf Anweisung einer gelisteten Person.

ii) Übermittlung von Informationen (Artikel 9 der Verordnung)

EU-Wirtschaftsteilnehmer müssen den zuständigen nationalen Behörden alle Informationen übermitteln, die die Einhaltung der Verordnung erleichtern, diese Informationen auch der Kommission zukommen lassen und mit den zuständigen Behörden bei etwaigen Folgemaßnahmen zusammenarbeiten. Diese Informationen umfassen Angaben über eingefrorene Konten (z. B. Kontoinhaber, Anzahl und Höhe der eingefrorenen Geldbeträge) sowie eingehende Überweisungen, Versuche von Kunden

oder anderen Personen, die Verordnung zu umgehen, Versuche einer gelisteten Person, Eigentum an einer oder Kontrolle über eine nicht in der Liste aufgeführte Organisation zu erhalten sowie sonstige Angaben, die für die zuständigen nationalen Behörden von Nutzen sein können.

Einige Mitgliedstaaten haben spezielle Berichterstattungsverfahren festgelegt. Weitere Einzelheiten können von der zuständigen nationalen Behörde bereitgestellt werden. Siehe auch Frage 13.

7. Wie können EU-Wirtschaftsteilnehmer herausfinden, wer von diesen Sanktionen betroffen ist?

Die Namen und Angaben zur Identifizierung der in der Liste aufgeführten Personen sind zusammen mit den spezifischen Gründen für die Aufnahme dieser Personen in Anhang I der Verordnung zu finden. Der Rat der EU ist für die Änderung der Liste zuständig. Änderungen erfolgen mittels Durchführungsverordnungen des Rates, die im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) veröffentlicht werden⁷. Die Namen und Angaben zur Identifizierung der in der Liste aufgeführten Personen finden sich auch in der EU-Sanktionskarte⁸ und in der Datenbank über finanzielle Sanktionen⁹, die beide online frei zugänglich sind.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung können die gelisteten Personen staatliche Akteure sein (z. B. staatliche Stellen oder Beamte), andere Akteure, die eine wirksame Kontrolle oder Autorität über ein Gebiet ausüben sowie andere nichtstaatliche Akteure¹⁰ (z. B. Privatpersonen und Unternehmen).

8. Was ist mit Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle gelisteter Personen stehen? Gelten die Sanktionen auch für sie?

Nur gegen die in Anhang I der Verordnung aufgeführten Personen werden EU-Sanktionen verhängt, und sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz dieser in der Liste aufgeführten Personen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, müssen eingefroren werden. Daher müssen EU-Wirtschaftsteilnehmer bei der Kontaktaufnahme mit einer Organisation, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person befindet, sehr sorgfältig vorgehen.

Steht beispielsweise die ORGANISATION X im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person, so kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Kontrolle auf alle Vermögenswerte erstreckt, die sich nominell im Eigentum der ORGANISATION X befinden. Daher müssen EU-Wirtschaftsteilnehmer gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der ORGANISATION X

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html>

⁸ <https://www.sanctionsmap.eu/>

⁹ <https://webgate.ec.europa.eu/europeaid/fsd/fsf>

¹⁰ Gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses (GASP) 2020/1999 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße.

einfröieren. Die Organisation X kann die Aufhebung des Einfrierens bestimmter oder aller ihrer Vermögenwerte erwirken, indem sie nachweist, dass diese tatsächlich nicht unter der Kontrolle der gelisteten Person stehen¹¹.

Steht die ORGANISATION X im Eigentum oder unter der Kontrolle der gelisteten Person, so ist es EU-Wirtschaftsteilnehmern außerdem untersagt, der ORGANISATION X Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Dies würde als indirekte Bereitstellung für die gelistete Person gelten und damit gegen Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung verstoßen, sofern nicht im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen mittels eines risikobasierten Ansatzes und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände festgestellt werden kann, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht von der gelisteten Person verwendet werden oder ihr zugutekommen.

9. Wie lässt sich feststellen, ob Eigentum oder Kontrolle vorliegen?

a) Eigentum¹²

Hält die gelistete Person mehr als 50 % der Eigentumsrechte der ORGANISATION X oder hält sie eine Mehrheitsbeteiligung an der ORGANISATION X, wird davon ausgegangen, dass die gelistete Person Eigentümer der ORGANISATION X ist.

b) Kontrolle¹³

Wenn eines der folgenden nicht erschöpfenden Kriterien erfüllt ist, kann davon ausgegangen werden, dass die gelistete Person allein oder aufgrund einer Vereinbarung mit einem anderen Anteilseigner oder Dritten die ORGANISATION X kontrolliert, es sei denn, im Einzelfall kann das Gegenteil festgestellt werden: Die Person

- a) hat das Recht oder die Befugnis, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums von Organisation X zu bestellen oder abzuberufen;
- b) hat allein durch die Ausübung ihrer Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Organisation X, die während des betreffenden und des vorangegangenen Geschäftsjahres im Amt waren, bestellt;
- c) hat aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern oder Mitgliedern der Organisation X die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Mitglieder der Organisation;
- d) hat das Recht, aufgrund einer mit der Organisation X geschlossenen Vereinbarung oder aufgrund einer Bestimmung in ihrem Gründungsvertrag oder ihrer Satzung einen beherrschenden Einfluss auf die Organisation X auszuüben,

¹¹ Stellungnahme der Kommission vom 19.6.2020 zu Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, C (2020) 4117 final: https://ec.europa.eu/info/files/200619-opinion-financial-sanctions_en

¹² Siehe auch die Bewährte Praxis der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen, 4. Mai 2018, 8519/18, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/en/policies/sanctions>.

¹³ Ebd.

- sofern das für die Organisation X geltende Recht es zulässt, dass sie einer solchen Vereinbarung oder Bestimmung unterliegt;
- e) hat die Befugnis, von dem Recht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne des Buchstaben d Gebrauch zu machen, ohne dieses Recht selbst innezuhaben¹⁴;
 - f) hat das Recht, die Vermögenswerte der Organisation X ganz oder teilweise zu nutzen;
 - g) verwaltet die Geschäfte der Organisation X auf einheitlicher Basis und veröffentlicht konsolidierte Abschlüsse;
 - h) haftet gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten der Organisation X oder bürgt für sie.

10. Gibt es Ausnahmen von den finanziellen Sanktionen?

Die Verordnung enthält eine Reihe von Ausnahmen¹⁵ (Ausnahmeregelungen).

Die Ausnahmeregelungen ermöglichen die Freigabe eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen und/oder die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für gelistete Personen. Hierfür ist eine vorherige Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde erforderlich¹⁶, die nur unter strengen und spezifischen Bedingungen erteilt werden darf:

- **Spezifischer Bedarf:** Notwendigkeit der Freigabe oder Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Befriedigung der **Grundbedürfnisse** einer gelisteten Person und der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen natürlicher Personen, einschließlich Zahlungen für Nahrungsmittel, Mieten oder Hypotheken, Medikamente und medizinische Behandlungen, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, zur Deckung der **Rechtskosten** oder **außerordentlichen Aufwendungen** der gelisteten Person¹⁷, zur Gewährleistung der **routinemäßigen Verwahrung oder Pflege** eingefrorener Vermögenswerte oder zur Verwendung für **amtliche Zwecke** einer diplomatischen oder konsularischen Mission oder einer internationalen Organisation (Artikel 4 der Verordnung).

¹⁴ Beispielsweise auch über eine Scheinfirma.

¹⁵ Ausnahmen von EU-Sanktionen werden in der Regel in Form von Ausnahmeregelungen oder Befreiungen gewährt. Ausnahmeregelung bedeutet, dass eine Beschränkungen unterliegende (verbotene) Maßnahme erst durchgeführt werden kann, nachdem die zuständige nationale Behörde eine Genehmigung erteilt hat. Befreiung bedeutet, dass eine Beschränkung nicht gilt, wenn der Zweck der Maßnahme mit dem Anwendungsbereich der Befreiung übereinstimmt; folglich können Personen, die in den Anwendungsbereich der Befreiung fallen, die entsprechende Maßnahme unverzüglich durchführen. Diese Sanktionsregelung enthält keine Befreiungen.

¹⁶ Innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung einer Genehmigung unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

¹⁷ Die zuständige nationale Behörde entscheidet im Einzelfall, welche Aufwendungen als „außerordentlich“ angesehen werden können.

- **Humanitäre Hilfe:** Notwendigkeit der Freigabe oder Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für humanitäre Zwecke, wie die Bereitstellung oder Erleichterung der Hilfeleistung, einschließlich medizinischer Hilfsgüter und Nahrungsmittel, oder des Transfers von humanitären Helfern und damit verbundener Hilfe oder für Evakuierungen (Artikel 5 der Verordnung, siehe auch Frage 11).
- **Entscheidungen:** Freigabe aufgrund bestimmter Arten von Schieds-, Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen, die vor oder in bestimmten Fällen nach der Verhängung von Sanktionen ergangen sind, sofern die Entscheidung nicht zugunsten einer in der Liste aufgeführten Person erfolgt und die Anerkennung der Entscheidung nicht gegen die öffentliche Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats verstößt (Artikel 6 der Verordnung).
- **Vorherige Verträge:** Wenn eine Zahlung aufgrund eines Vertrags, einer Vereinbarung oder einer Verpflichtung fällig ist, die vor Verhängung der Sanktionen entstanden ist, und sofern die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für eine Zahlung durch eine gelistete Person verwendet werden und die Zahlung nicht zugunsten einer gelisteten Person erfolgt (Artikel 7 der Verordnung).

Potenzielle Antragsteller können sich an ihre zuständige nationale Behörde wenden, um zu erfahren, welche Unterlagen und Verfahren für den Erhalt einer Genehmigung erforderlich sind.

Darüber hinaus gestattet Artikel 8 der Verordnung die Gutschrift eingefrorener Konten und die Hinzufügung von Zinsen und sonstigen Erträgen, von Zahlungen, die aufgrund von Verträgen oder Verpflichtungen aus der Zeit vor den Sanktionen fällig sind, sowie von Zahlungen, die aufgrund bestimmter Arten von in einem Mitgliedstaat geltenden Schieds-, Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen fällig sind, sofern alle diese Hinzufügungen ebenfalls eingefroren werden. Dies stellt eine Ausnahme von dem Verbot dar, gelisteten Personen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, und erfordert keine vorherige Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde. Die Wirtschaftsteilnehmer in der EU müssen jedoch Artikel 9 der Verordnung einhalten. Siehe auch Frage 6.

11. Was bedeutet die Ausnahmeregelung für humanitäre Hilfe?

Die EU-Sanktionen sollen die Bereitstellung humanitärer Hilfe nicht behindern. Die in Artikel 5 der Verordnung festgelegte Ausnahmeregelung für humanitäre Hilfe zielt darauf ab, potenzielle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu beseitigen und so gering wie möglich zu halten. Sie ermöglicht die Freigabe oder Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen für gelistete Personen, sofern diese Gelder oder Ressourcen ausschließlich für humanitäre Zwecke, wie die Bereitstellung oder Erleichterung der Hilfeleistung, einschließlich medizinischer Hilfsgüter und Nahrungsmittel, oder des Transfers von humanitären Helfern und damit verbundener Hilfe oder für Evakuierungen, benötigt werden. Hierfür ist eine vorherige Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde erforderlich.

Nach dem humanitären Völkerrecht, nach Artikel 214 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit, der Unabhängigkeit und der Neutralität ist humanitäre Hilfe ohne jegliche Diskriminierung zu leisten. Die Einstufung als bedürftige Person muss auf der

Grundlage dieser Grundsätze erfolgen. Sobald diese Einstufung erfolgt ist, ist keine Überprüfung des Endbegünstigten, bei dem es sich um eine bedürftige Person handelt, erforderlich.

12. Was geschieht, wenn EU-Wirtschaftsteilnehmer die Verordnung nicht einhalten?

Nach Artikel 16 der Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die in diesem Fall anwendbaren Strafmaßnahmen festzulegen und deren Durchsetzung zu gewährleisten. Diese Strafmaßnahmen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, fallen in der Regel in den Bereich des Strafrechts und/oder des Verwaltungsrechts.

13. Wo können EU-Wirtschaftsteilnehmer weitere Informationen erhalten?

Die EU-Sanktionen sind von den Mitgliedstaaten umzusetzen, die auch für die Überprüfung ihrer Anwendung zuständig sind. Die Europäische Kommission unterstützt die einheitliche Anwendung von Sanktionen in der gesamten EU und überwacht deren Durchsetzung durch die Mitgliedstaaten.

Eine Liste der nationalen zuständigen Behörden mit ihren Kontaktdaten sowie die Kontaktdaten der Europäischen Kommission finden Sie in Anhang II der Verordnung.